

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2026/907

Umgang mit Kartoffelsteinen; Antwort auf die Nachfrage des KTA Heuer vom 28.05.2026
--

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	31.08.2026	TOP 6.3
--	------------	---------

In der Fachausschusssitzung am 28.05.2026 unterrichtete der Ausschussvorsitzende KTA Heuer über die Mitteilung eines Landwirts, dass dieser Landwirt erneut vom Landkreis aufgefordert worden sei, seine Kartoffelsteine zu beseitigen. KTA Heuer bat darum, zur nächsten Fachausschusssitzung darzustellen, was erlaubt sei und was nicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei Kartoffelsteinen handelt es sich rechtlich gesehen um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Abhängig vom Einzelfall können die Steine in der Regel problemlos mit oder ohne vorherige Zerkleinerung durch Brecheranlagen im Wegebau verwertet werden. Pflanzen- und Erdreste sollten vorher jedoch weitestgehend entfernt werden.

Eine reine Ablagerung der Steine mit Pflanzen- und Erdresten in der freien Landschaft ohne erkennbare Verwertungsabsicht ist allerdings nicht zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Ablagerung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind. Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Material in ehemaligen Sandentnahmestellen, in Bodensenken, in Feuchtbiotopen oder auch in Gewässer eingebracht wird. Je nach Größe und Menge des Materials können Lagerplätze für Kartoffelsteine auch baurechtlich relevant werden. Eine über einen kurzen Zeitraum hinausgehende Zwischenlagerung insbesondere größerer Mengen von Kartoffelsteinen sollte besser vermieden werden, auch wenn die Zwischenlagerung entlang von Waldwegen vorgenommen wird.

Bei größeren Mengen muss der Landkreis im Einzelfall in der Regel tätig werden.

gez. D. Schulz